

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 47 (1940)

**Heft:** 11

**Artikel:** Exportförderung in der britischen Textil-Industrie

**Autor:** E.A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-627633>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ist, so müssen solche Gespinsten aus dem Ausland bezogen werden. Für die gesteigerten Ansprüche an die Lieferung von Rayongarnen dagegen, sollte die schweizerische Erzeugung ausreichen, da diese bisher den einheimischen Bedarf erheblich überschritten hat. Es ist anzunehmen, daß das Eidgen. Volkswirtschafts-Departement in Bälde Anordnungen erlassen wird, die sich mit der Rohstofffrage befassen, und wenn nötig, auch die Erzeugung und den Verbrauch von Textilwaren regeln. Vorschriften solcher Art sollten nicht auf sich warten lassen, wäre es auch nur, um den Gerüchten und Uebertreibungen in bezug auf die künftige Gestaltung der Textilwarenerzeugung, wie auch der Hamsterei ein Ende zu setzen.

Die Seiden- und Rayonweberei ist bisher von Rohstoffversorgung verschont geblieben, wenigstens soweit es sich um Seiden- und Rayongarne handelt. Wohl hat die Einfuhr asiatischer Grägen aufgehört, doch ist Italien in der Lage, den gesamten schweizerischen Bedarf zu decken. Es ist ferner möglich, Seide aus den Balkanstaaten und Kleinasien zu beziehen und es wird endlich auch die Frage geprüft, ob nicht asiatische Grägen über Russland und Deutschland in die Schweiz geschafft werden könnten. Inzwischen nützt Italien seine bevorzugte Stellung aus und verlangt Preise, die erheblich über denjenigen der japanischen Ware stehen und dies, trotzdem die diesjährige italienische Seidenernte verhältnismäßig groß war und die Verkaufsmöglichkeiten nach dem früher wichtigsten Absatzgebiet, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, weggefallen sind. Dafür ist Deutschland mit Käufen in gewaltigem Ausmaße in den Riß getreten und es wird auch schon seit langem mit Frankreich unterhandelt, um beträchtliche Seidenmengen nach Lyon zu liefern. Endlich soll die italienische Regierung beabsichtigen, nach japanischem Vorbild ein eigenes Rohseidenlager anzulegen, das je nach der Marktlage Ware abgeben oder zurückhalten würde.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in bezug auf die Rayongarne, die soweit es sich um Viscose handelt und die, wie schon erwähnt, in ausreichendem Maße in der Schweiz selbst bezogen werden können und im übrigen zur Zeit auch noch aus dem Auslande, d. h. insbesondere Italien, erhältlich sind. In Zukunft ist aber mit neuen, großen Bestellungen, namentlich von Seiten der Baumwollweberei zu rechnen, die, wenn nicht ge-

nügend Baumwolle zur Verfügung stehen sollte, in noch viel größerem Maße als bisher, Rayon- und mit Rayongarnen gemischte Gewebe anfertigen wird. Dieses Uebergreifen der Baumwollindustrie auf Gebiete der Seidenweberei ist zur Zeit wohl die einzige, aber keinesfalls belanglose Auswirkung der Rohstoffverknappung auf die schweizerische Seiden- und Rayonweberei; die Folgen können von weittragender Bedeutung sein.

Diese Zeilen waren schon geschrieben, als das Eidg. Volkswirtschafts-Departement, mit Verfügung vom 31. Oktober 1940 einschränkende Maßnahmen bei der Verwendung von Wolle und mit einer Verfügung vom 1. November auch eine Bezugssperre für verschiedene Textilwaren erlassen hat.

Vom 4. November 1940 an sind die Kammgarnspinnereien verpflichtet, ein durchschnittliches Mischungsverhältnis von 70% Wolle und 30% andere Materialien einzuhalten; das gleiche gilt in bezug auf die Streichgarnspinnereien, die Tuch- und Deckenfabriken, soweit es sich nicht um militärische Kundschafft handelt. Als andere Materialien, die für die Beimischung in Frage kommen, werden Rayongarne, Rayongarnabfälle und Stapelfaser, sowie vermehrte Verwendung von Woll- und Baumwollabfällen genannt. Die Lieferungsverpflichtungen der Wollspinnereien und -Webereien gelten auch dann als erfüllt, wenn ursprünglich die Lieferung reinwoller Garne und Gewebe vorgeschrieben war; eine Mängelrüge kann, der Beimischung wegen, nicht erhoben werden.

Vom 2. November 1940 an ist endlich jegliche Abgabe von Waren ganz- oder teilweise aus Leinen, wie auch von Ware ganz- oder teilweise aus Baumwolle bis auf weiteres untersagt. Es kommen dabei Garne, Zirne, Wirk- und Strickwaren, Stoffe, Konfektion und andere Artikel auf Maß in Frage. Die Abgabe dieser Waren innerhalb der verschiedenen Produktions- und Handelsstufen (Fabrikant, Großhändler und Einzelhändler) fällt nicht unter diese Sperre, sondern nur die Abgabe an den letzten Verbraucher. Die Bezugssperre dauert bis zur Inkraftsetzung der Rationierungsvorschriften und der Herausgabe von Rationierungskarten. Es sind endlich für Woll-, Baumwoll- und Leinenindustrie und -Handel Bestandesaufnahmen vorgesehen.

## Exportförderung in der britischen Textil-Industrie

### Rayon.

Die Produktion von Rayon in Großbritannien machte in den letzten Jahren vor dem Kriege ungefähr 10% der Weltproduktion aus: So betrug z. B. letztere in den Jahren 1937 und 1938 534 000 bzw. 451 000 Tonnen, während sie sich in Großbritannien auf 54 300, bzw. 48 300 Tonnen belief. Seit Einführung der Rayonindustrie in Großbritannien hat die Produktion an Rayon folgende Entwicklung gezeigt (Mengen in Tonnen):

1913	3 000	1932	31 700	1936	53 000
1923	7 700	1933	36 300	1937	54 300
1930	22 100	1934	40 300	1938	48 300
1931	24 800	1935	50 900		

Im Verein mit den Bestrebungen Großbritanniens, seine Ausfuhr in allen Zweigen zu fördern, einerseits im Interesse der Devisenbeschaffung, andererseits mit einer Zielsetzung auf weitere Sicht, hat unter anderem auch die Rayon-Ausfuhrgruppe, — eine der zahlreichen in den letzten Monaten von der Industrie und dem Handel gebildeten Ausfuhrorganisationen, welche die Aufgabe haben, die Ausfuhrhäufigkeit der einzelnen Industriezweige in kollektivem Sinne zu erleichtern (gemeinsame Propaganda usw.) — Maßnahmen ergriffen, die zu einer Verbilligung der Rayongarnpreise für jene Rayonwarenfabrikanten führten, die für die Ausfuhr arbeiten. Am 1. September 1940 trat in Großbritannien eine Preiserhöhung von 3 pence je Pfund (450 gr) für Rayongarne in Kraft; den Ausfuhrfabrikanten von Rayonartikeln wird jedoch durch das „Central Rayon Office“ eine Preisermäßigung auf die Garne in demselben Ausmaße gewährt. Diese Ermäßigung gilt für Waren, die nach dem 30. November 1940 ausgeführt werden, oder in besonders zu genehmigenden Fällen, bei Waren die vor genanntem Datum ausgeführt werden, jedoch aus Garn erzeugt sind, das vom Garnfabrikanten am oder nach dem 1. September fakturiert wurde.

Zwecks weiterer Förderung der Rayonwarenausfuhr wird von den interessiersten britischen Kreisen im gegenwärtigen Zeitpunkt an die Bildung von besonderen Syndikaten geschritten, deren Aufgabe hauptsächlich die Erleichterung der Gewinnung der Absatzmärkte sein wird.

### Der Absatz in Argentinien.

Eines der wichtigsten Absatzgebiete des britischen Außenhandels überhaupt ist Argentinien und die britische Sondermission, die sich gegenwärtig auf der Reise nach Südamerika befindet, um dort (nicht allein in Argentinien) die Möglichkeiten einer erhöhten Ausfuhr Großbritanniens zu schaffen, wird der Förderung der britischen Textileinfuhr nach Argentinien eine besondere Aufmerksamkeit schenken. Seit Jahren nimmt Großbritannien in der Textileinfuhr Argentiniens die erste Stelle ein; der Ausfall der Lieferungen seitens Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Italiens, — die anderen wichtigen Textillieferanten Argentiniens (zu welchen auch Japan zählt, nicht jedoch die Vereinigten Staaten), — bietet der britischen Industrie neue Möglichkeiten. Die nachstehenden offiziellen Ziffern (Board of Trade) geben einen Ueberblick über die argentinische Textileinfuhr in den Jahren 1935 und 1936. (Es sind nur die Hauptbezugsländer angeführt.)

Argentinien Einfuhr von Textilien und Textilartikeln:

	1935 1000 Pfd.	1935 % *	1936 1000 Pfd.	1936 % *
Großbritannien u. Nordirland	4 998	30,8	4 516	28,1
Italien	1 982	12,2	2 829	17,6
Japan	2 258	13,9	1 876	11,7
Belgien	1 158	7,1	1 003	6,2
Frankreich	1 198	7,4	902	5,6
Deutschland	326	2,0	421	2,6

\* Prozentueller Anteil an der Totaleinfuhr von allen Herkunftsländern.

Die führende Stellung, die Großbritannien in der Textileinfuhr Argentiniens genießt, erhellt auf den ersten Blick. Eine der Hauptgruppen dieser Einfuhr wird durch Baumwollstückgut gebildet. Hinsichtlich dieser Kategorie ergaben sich in den Jahren 1935 bis 1937 folgende Einfuhrwerte (Board of Trade-Ziffern): 1935 £ 3 012 116, 1936 £ 2 698 317 und 1937 £ 3 218 982, d. h. im letzten Vergleichsjahr war eine Erhöhung von 19% gegenüber 1936 zu verzeichnen. In den letzten Jahren machte sich gerade hinsichtlich Baumwollstückgutes eine scharfe Konkurrenz seitens Japans und Italiens bemerkbar, die weniger auf der Basis der Qualität als vorwiegend auf jener der Preise geführt, der britischen Einfuhr scharfen Abbruch tat. Dies war hauptsächlich in der Gruppe des Baumwollstückguts im Gewichte von 80 bis 160 g per Quadratmeter bemerkbar. Hier erreichte die Einfuhr der in Betracht kommenden Provenienzen folgende Mengen (Board of Trade):

Ursprung	Jan.-März			Jan.-März	
	1934	1935	1936	1937	1938
	Tausend Kilogramm			Anzahl Kisten *	
A) Weiß oder einfärbig:					
Alle Herkunftsländer	4 788	5 127	4 215		
Großbritannien	3 523	2 963	2 413	8 761	8 542
Japan	452	893	1 077	14 842*	29 127*
Italien	364	545	286	1 816	3 507
B) Bedruckt:					
Alle Herkunftsländer	2 910	3 724	3 437		
Großbritannien	2 161	2 269	1 727		
Japan	273	1 003	1 321		
Italien	161	123	149		

\* Die japanischen Kisten sind etwa um die Hälfte kleiner als die britischen.

Die Einwirkung seitens der japanischen Konkurrenz war besonders fühlbar. Vergleichsweise sei noch erwähnt, daß im ersten Viertel der Jahre 1934, 1935 und 1936 die britische Einfuhr der unter A genannten Artikel 13 133 Kisten, 13 709 und 10 630 Kisten betrugen hatte, gegenüber der japanischen Einfuhr von 8 061 Kisten, 30 584 und 19 591 Kisten in denselben Zeitabschnitten. Auffallend ist gegenüber dem Rückgang der britischen Einfuhr im ersten Viertel 1937 bzw. 1938, die Verdoppelung der japanischen und italienischen Einfuhr und auch die starke Erhöhung der belgischen Einfuhr (von 4 507 auf 7 366 Kisten in den beiden letzterwähnten Vierteln). Infolge des im November 1939 unter dem Zwange der ungünstigen Verhältnisse von der Japanese Cotton Spinners' Association sowie der Cotton Association gefassten Beschlusses, die Produktion von Baumwollgeweben für die Ausfuhr um 80% zu reduzieren, dürfte sich die japanische Konkurrenz in Argentinien, bzw. in allen südamerikanischen Absatzgebieten kaum mehr fühlbar machen. Als Konkurrent Großbritanniens kommen einzig und allein die Vereinigten Staaten in Betracht, deren Anteil an der südamerikanischen Textileinfuhr, namentlich in Argentinien, jedoch bisher außerordentlich gering war. Pressenachrichten zufolge werden die Vereinigten Staaten von einer abträglichen Beeinflussung des britischen Handelsvorstoßes im Interesse der britisch-amerikanischen Zusammenarbeit absehen.

Die Anstrengung Großbritanniens, seine Textilausfuhr zu erhöhen, kommt im übrigen in zwei Ziffern zum Ausdruck, die sich auf die Ausfuhr von Wollartikeln beziehen: in den ersten sechs Monaten 1939 bezeichnet sich diese Ausfuhr auf 46,7 Millionen Quadratyard und war für die ersten sechs Monate 1940 um 6 1/2% auf 49,5 Millionen Quadratyard angestiegen. (1 yd<sup>2</sup> = 0,83609 m<sup>2</sup>.)

E. A.

## HANDELSNACHRICHTEN

**Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft.** Ein Fabrikant hatte zur Lieferung in seine ausländische Weberei, von einer ebenfalls in Zürich ansässigen Handelsfirma im November letzten Jahres, als Teilmenge eines größeren Auftrages, 1 500 kg Rayonkrepp 100 den., 40 Fibr. mit 2000 Drehungen auf Kreuzspulen, bezogen. Aus der Ware wurden verschiedene Qualitäten Chinakrepp angefertigt, ohne daß in der Weberei Störungen vorgekommen wären oder sich Mängel gezeigt hätten. Die ausländische Färberei dagegen meldete, daß bei 98 Stücken zahlreiche kleine Löcher (Schußplatzer) in Längen von 1 mm bis 2 cm aufgetreten seien. Der Fabrikant machte den Händler für den Schaden verantwortlich.

Um eine schiedsrichterliche Erledigung zu ermöglichen, verzichtete der Händler auf die Geltendmachung der von ihm aufgeführten Art. 71 und 421 der Internationalen Rohseidenusanzanen betreffend Ueberschreitung der Reklamationsfrist und Veränderung des ursprünglichen Zustandes des Krepps. Dem Schiedsgericht wurden als Beweismaterial nur einige Abschnitte des grau gefärbten und zahlreiche Löcher aufweisenden Stoffes unterbreitet, jedoch weder Viscosegarn, noch ein Stück des Rohgewebes; dagegen legte der Fabrikant Gutachten einer ausländischen Textilprüfungsanstalt sowohl, wie auch der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt St. Gallen vor, die jedoch nicht zu einem eindeutigen Schluß gelangten. In einem vom Schiedsgericht eingeholten Gutachten der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich wurde ebenfalls erklärt, daß eine einwandfreie Feststellung der Ursache des Schadens anhand nur der gefärbten Abschnitte nicht möglich sei.

Das Schiedsgericht beanstandete vorerst, daß der Fabrikant nicht dafür gesorgt habe, daß für die Untersuchung Rohgarne und Rohgewebe zur Verfügung stünden, umso mehr, als frühere Lieferungen des Händlers schon zu Beschwerden Anlaß gegeben hatten. Auf die in den Gutachten geäußerte Vermutung, daß möglicherweise die Ware in irgendeinem Bearbeitungsgang mit Metall zusammengekommen sei und die Löcher daher auf chemische Einflüsse zurückgeführt werden müßten, durfte das Schiedsgericht nicht eintreten, da nicht mehr festgestellt werden konnte, ob sich solche Wirkungen schon am Garn oder erst am Gewebe gezeigt hätten. Es erklärte, daß es nicht in der Lage sei, ein Urteil auf Grund feststehender Tatsachen abzugeben, daß jedoch die Ware in

außerordentlichem Maße gestreckt wurde und daß die Festigkeit des Kreppfadens an der untersten zulässigen Grenze gelegen habe. Die Ansprüche des Fabrikanten wurden vom Schiedsgericht infolgedessen nur so weit geschützt, als der Händler einen Drittel des durch die Entwertung der Ware entstandenen Schadens zu tragen hat, wobei die vom Fabrikanten gemeldete Schadensumme überdies eine Beschränkung erfuhr.

**Preiskontrollstelle.** Mit Verfügung No. 455 vom 1. November 1940 hat die Eidg. Preiskontrollstelle ihre Verfügung No. 236 vom 2. Dezember 1939 betreffend die Ausrüsttarife des Verbandes Schweizer Bleichereien, Stük-färbereien und Appreturanstalten in Schwanen mit Wirkung ab 1. November 1940 aufgehoben und die Mitglieder dieses Verbandes zur Berechnung eines Teuerungszuschlages von weiteren 10% ermächtigt.

Mit Verfügung No. 450 vom 1. November 1940 hat die Eidg. Preiskontrollstelle neue, für Verkäufe von diesem Zeitpunkt an gültige Höchstpreise für Stapelfaser-garne, die nach dem Schappespinngverfahren hergestellt werden, festgesetzt.

**Zahlungsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich.** Am 23. Oktober 1940 ist in Vichy ein vorläufiges Clearing-abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen worden, das sich auf die Regelung der gegenseitigen Handelsforderungen bezieht. Weitere Mitteilungen liegen in dieser Beziehung noch nicht vor und das Abkommen ist auch noch nicht veröffentlicht worden, doch wird gemeldet, daß die Verhandlungen für die Ingangsetzung eines Zahlungsverkehrs, der die Wiederaufnahme eines Warenaustausches ermöglichen soll, weitergeführt würden.

**Zollerträge aus der Einfuhr von Seidenwaren.** Den Angaben der Schweizer Handelsstatistik gemäß, stellt sich der Zollertrag für die aus dem Ausland eingeführten Seiden-, Rayon- und Mischgewebe der Pos. 447b-h und 448 auf Fr. 1 465 582. Dieser Summe liegt allerdings eine Einfuhr im Wert von 18,8 Millionen Franken zugrunde, was bedeutet, daß auch der Veredlungsverkehr eingeschlossen ist. Auf den Kopf der Be-